

Satzung über die öffentliche Nutzung des Freibades der Gemeinde Großnaundorf

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrecht vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großnaundorf am 11.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch des Freibades der Gemeinde Großnaundorf.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Großnaundorf betreibt das Freibad in Großnaundorf als eine öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind an die Badesaison vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres gebunden.

Die Badeordnung regelt die Tagesöffnungszeit.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich betätigen wollen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme des Freibades setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form der Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung im Freibad erteilt.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:

- Einzelpersonen
- Personengruppen
- Veranstalter
- Dauernutzung

In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(3) Die Erlaubnis gilt:

- a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelurlaubnis)
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauerurlaubnis)
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund z.B. bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung, entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.
Im Fall ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, notwendiger Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Großnaundorf das Freibad ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Großnaundorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Großnaundorf für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung und dem in der Anlage beigefügtem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung und
- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung des Freibades erhoben.

Die Höhe der Gebühren wurden auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Großnaundorf vom 05.03.2002 ermittelt.

- (2) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.

- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung nach § 7 unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.
- (3) Für Einzelnutzer wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Befreiung und Ermäßigung

- (1) Die Benutzung des Freibades und deren Nebeneinrichtungen im Rahmen der Durchführung des Schwimmunterrichtes der Dritten Klassen und sonstigen Pflichtunterricht im Fach Sport durch kommunale Schulen wird die Hälfte laut Gebührenverzeichnis erhoben.
Gesonderte Vereinbarungen bezüglich Ermäßigungen sind mit der Schule möglich, wo Grundschüler unseres Ortes verankert sind.
- (2) Für Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine, die als Träger freier Jugendarbeit bestätigt sind, wird nach Antragstellung die Gebühr zur Hälfte erhoben.
- (3) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

§ 12 Privatrechtliche Verträge

- (1) Abweichend von dieser Satzung kann die Gemeinde Großnaundorf das Freibad oder Teile davon befristet oder unbefristet Dritten zur selbständigen oder eigenverantwortlichen Betriebsführung und Nutzung, einschließlich der Pflicht zur Unterhaltung und zur Verkehrssicherung, überlassen.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) das Freibad entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,

- b) im Freibad und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Badeordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro , bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Großnaundorf.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die in der Anlage zur Satzung festgelegten Eintrittspreise für das Freibad gelten ab Beginn der Saison 2002.
- (2) Gleichzeitig treten alle gefassten Beschlüsse des Gemeinderates über die Benutzung des Freibades und der Erhebung von Gebühren außer Kraft.

Ausgefertigt: Großnaundorf, den 12.04.2002

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenverzeichnis
Freibad Großnaundorf
(Gebühr entspricht Bruttobetrag)

Erwachsene ab 16 Jahre (einschließlich Rentner, Azubis, Studenten)		2,00 €
Kinder bis Vollendung des 3. Lebensjahres		frei
Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 16 Jahre		1,00 €
10er - Karte	Erwachsene ab 16 Jahre	16,00 €
	Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 16 Jahre	8,00 €
20er - Karte	Erwachsene ab 16 Jahre	28,00 €
	Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis 16 Jahre	14,00 €
Feierabend - Kurzbader ab 18:00 Uhr		1,00 €

Ausgefertigt: Großnaundorf, den 12.04.2002